

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 381/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mordechay G o [REDACTED],

A [REDACTED]/Israel, Kl [REDACTED] Mo [REDACTED] Rech. S. A [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint zu Recht ein Neuantragsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BEG. Da der Kläger den Eintritt ins Erwerbsleben erlebt hat, kann ihm die Neufassung des § 33 Abs. 2 BEG allenfalls einen weitergehenden, nicht aber einen erstmaligen Anspruch verschafft haben (vgl. BGH RzW 1972, 20).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt das Berufungsgericht, weil das Gesuch des Klägers den Mindestanforderungen nicht entspreche und die Ergänzungen in der eidesstattlichen Versicherung vom 1. November 1966 - unentschuldigt - verspätet vorgebracht worden seien. Damit folgt das Berufungsgericht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den an

- 3 -

ein Wiedereinsatzgesuch zu stellenden Anforderungen. Der Beschwerdevortrag gibt dem Senat keine Veranlassung hiervon abzuweichen.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ist danach nicht gegeben.

Dr. Thumm

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)